

GESCHÄFTSORDNUNG

A. Für die Vorstandschaft

§ 1

1. Die Vorstandschaft führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Sie beschließt das Sportprogramm.
3. Sie entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes über grundsätzliche Fragen von besonderer Tragweite.

§ 2

1. Jedes Vorstandsmitglied kann den 1. Vorsitzenden um die Einberufung einer Vorstandssitzung ersuchen; dieser hat dieser Bitte unverzüglich nachzukommen.
2. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse mit *einfacher* Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3

1. Zur Entlastung der Vorstandschaft können *Ausschüsse* gebildet werden. Sie bestehen aus:
 - einem Vorstandsmitglied
 - weiteren Mitgliedern.
2. Mit der *Aufstellung von Mannschaften* und *Nominierung von Spielern und Spielerinnen* befassen sich die Ausschüsse nicht.
3. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Ergebnisse des Ausschusses dem Gesamtvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 4

1. Bei offiziellen Anlässen sind auch die dafür speziell abgeordneten Vorstandsmitglieder berechtigt, die Belange des Vereins eigenverantwortlich zu vertreten.

§ 5

1. Der gesamte Schriftverkehr wird durch das mit der Tätigkeit betraute Vorstandsmitglied alleine erledigt. Jedoch ist der ausgehende Schriftverkehr ausschließlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden verantwortlich zu unterzeichnen.
2. Die anderen Vorstandsmitglieder versehen ihre Schreiben mit Namenszeichen hinter dem Datum (z.B. 5.5.1998/ha.-) und legen dem 1. oder 2. Vorsitzenden den ausgehenden Schriftverkehr als Entwurf versandfertig zur Unterschrift vor. Diese sind zur sachlichen Korrektur der Schreiben berechtigt.

Das Originalschreiben wird durch den Unterzeichnenden versandt. Weitere Kopien erhält der Verfasser zwecks Verteilung und Ablage umgehend zurück.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende stellen gegenseitige Information sicher.

B. Für den 1. Vorsitzenden

§ 1

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.
2. Er repräsentiert den Verein.
3. Er bestimmt die Schwerpunkte innerhalb der Tätigkeit des Vereins durch Festlegung von Richtlinien und Vereinszielen.
4. Der 1. Vorsitzende ist für die ordnungsmäßige und satzungsgerechte Leitung des Vereins und seiner Organe, sowie für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder verantwortlich.
5. Er ist für die Erstellung des Jahresberichtes und dessen Bekanntgabe an die Mitglieder zuständig.

§ 2

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ein und bestimmt die Tagesordnung.

§ 3

1. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er veranlaßt die Führung von Protokollen, die er zusammen mit dem Protokollführer zu unterschreiben hat.
2. Er beruft nach Bedarf den Beirat ein.

§ 4

1. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und des Beirats teilzunehmen.
2. Ein Stimmrecht hat er nur innerhalb der Vorstandschaft gem. § 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung, sowie der gültigen Satzung des Vereins.

§ 5

1. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen oder mit besonderen Aufgaben zu betreuen.

§ 6

1. Der 1. Vorsitzende veranlaßt die Bearbeitung von Ehrungen und plant anstehende Jubiläen.
2. Er pflegt den Kontakt zu anderen Vereinen.

C. Für den 2. Vorsitzenden

§ 1

1. Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden, nicht nur Abwesenheitsvertreter.
2. Entscheidungen nach Teil B §§ 1 – 6 dieser Geschäftsordnung (für den 1. Vorsitzenden) trifft der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des 1. Vorsitzenden.

§ 2

1. Vorgänge, die wegen ihrer Bedeutung dem 1. Vorsitzenden vorzulegen sind, sind auch dem 2. Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 3

1. Der 2. Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und des Beirats teilzunehmen.

§ 4

1. Der 2. Vorsitzende ist für die *Öffentlichkeit* allgemeiner und besonderer Art verantwortlich und pflegt Kontakte zu Presseorganen.
2. Er plant, koordiniert und überwacht notwendige *Werbemaßnahmen*.
3. Der 2. Vorsitzende plant und koordiniert *Veranstaltungen* und zusammen mit dem Sport- und Jugendwart die Sportangebote.

§ 5

1. Zusammen mit dem Sport- und Jugendwart wählt er auszubildende Übungsleiter zur Anmeldung bei den zuständigen Verbänden aus.

§ 6

1. Der 2. Vorsitzende ist für das Erstellen und Verwalten einer *Mitgliederkartei* zuständig.
2. Er veranlaßt das Erstellen von *Statistiken* und wertet diese aus.

§ 7

1. Der 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem Kassenwart für das *Beitragswesen* verantwortlich und überwacht das *Spenden- und Versicherungswesen*.

§ 8

1. Der 2. Vorsitzende verwaltet die festgelegten *Arbeitsstunden* und rechnet diese bis längstens zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ab.
2. Er erstellt für diesen Zeitpunkt eine *Liste* über die von Mitgliedern nicht geleisteten und ersatzweise zu erstattenden Arbeitsstunden für den Einzug durch den Kassenwart.

D. Für den Kassenwart

§ 1

1. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins.

§ 2

1. Der Kassenwart ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten; er zieht Beiträge, Umlagen, Gebühren und Stundenvergütungen termingerecht und Strafen unverzüglich ein.

§ 3

1. Der Kassenwart vertritt insgesamt die finanziellen Interessen des Vereins und schließt zusammen mit dem 2. Vorsitzenden insbesondere Verträge für alle Veranstaltungen ab, an denen der Verein beteiligt ist und überwacht deren Erfüllung.
2. Er hat über den Badischen Sportbund und bei den anderen zuständigen Stellen *Zuschüsse* für sportliche Vorhaben des Vereins zu beantragen, soweit solche für die Sportförderung zur Verfügung stehen.

§ 4

1. Der Kassenwart erstellt rechtzeitig den *Kassenbericht* für das abgelaufene Geschäftsjahr und den *Haushaltsplan* für das kommende Geschäftsjahr (beide sind bis spätestens zum 31. Januar zu erstellen) und den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
2. Der *Haushaltsplan* ist vor Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand zu beschließen.
3. Der Kassenwart hat den Gesamtvorstand bei jeder Sitzung über die finanzielle Lage des Vereins zu berichten.
4. Der Kassenwart erstellt Statistiken aus dem wirtschaftlichen Bereich und wertet diese aus.

§ 5

1. Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Etats verantwortlich. Notwendige Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden, ab Euro 500,-- pro Einzelposten des Haushaltsplanes der des Gesamtvorstandes.

§ 6

1. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den *Kassenbericht* zuzuleiten.
2. Aufgaben der Kassenprüfer regelt Abschnitt H.

E. Für den Sportwart

§ 1

1. Der Sportwart leitet und koordiniert die Tätigkeit für den sportlichen Bereich innerhalb des Vereins.
2. Er überwacht insbesondere
 - 2.1 die sportliche Ausrichtung der *Mannschaftswettkämpfe* einschließlich der *Mannschaftsaufstellung*,
 - 2.2 die sportliche Ausrichtung der Vereinsmeisterschaften und sonstiger Turniere und Freundschaftsspiele mit Ausnahme der Jugendveranstaltungen.

§ 2

1. Der Sportwart beruft die jeweiligen Mannschaftsführer zu Besprechungen ein. Zu gemeinsamen Sitzungen aller Mannschaftsführer ist der Jugendwart einzuladen. Er hat an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Der Sportwart beruft mindestens *zweimal jährlich* die Mannschaftsführer ein.

§ 3

1. Der Sportwart führt den Vorsitz in der *Ranglistenkommission* und beruft diese ein. Die von der Ranglistenkommission aufzustellende Rangliste für Damen und Herren erhält keine Begründung.
2. Der Ranglistenkommission gehören der Sportwart und die jeweiligen Mannschaftsführer bzw. deren Stellvertreter an.

§ 4

1. Der Sportwart ist zuständig für das sportliche *Lehrwesen* (Auswahl geeigneter Bewerber für die Ausbildung zu Übungsleitern, Abordnungen zu Lehrgängen sportlicher Art usw.)
2. Er fertigt Statistiken und Tabellen aus dem sportlichen Bereich und wertet diese aus.

§ 5

1. Zusammen mit dem 2. Vorsitzenden ist er verantwortlich für die *Öffentlichkeitsarbeit* hinsichtlich aller sportlicher Aktivitäten, ausgenommen der Jugendarbeit.

F. Für den Jugendwart

§ 1

1. Der Jugendwart ist verantwortlich für

- 1.1 die *Förderung* und *Betreuung* der männlichen und weiblichen Jugend und für die *Jugenderziehungsarbeit* im Verein,
- 1.2 die sportliche Ausrichtung aller *Jugendwettkämpfe* sowie der *Aufstellung* und *Nominierung* der Mannschaften,
- 1.3 die sportliche Ausrichtung der jährlich durchzuführenden *Jugendvereinsmeisterschaften* und *Freundschaftskämpfe*.

§ 2

1. Der Jugendwart kann zu seiner Beratung eine geeignet erscheinende Person hinzuziehen oder mit einer besonderen Aufgabe beauftragen.

§ 3

1. Der Jugendwart wirbt zusammen mit dem 2. Vorsitzenden den Nachwuchs durch gezielte *Öffentlichkeitsarbeit*.

G. Für den Schriftführer

§ 1

1. Der Schriftführer ist für die Einhaltung und *Archivierung* des allgemein anfallenden Schriftverkehrs verantwortlich.

§ 2

1. Er führt bei Sitzungen, an denen er beteiligt ist, das *Protokoll* und stellt dies den jeweiligen Beteiligten unverzüglich zu.

§ 3

1. Er bestätigt insbesondere *Aufnahmen* und *Austritte* von Mitgliedern und übergibt den Neumitgliedern:

- 1.1 die gültige Satzung
- 1.2 die Beitragsordnung
- 1.3 die Platz- und Spielordnung
- 1.4 ein Formular über Lastschriftseinzugsermächtigung für den Einzug fälliger Beiträge, Gebühren, Arbeitsstundenersatz
- 1.5 einen Vordruck „Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft“ entsprechend der gültigen Satzung (V und E)
- 1.6 einen Schlüssel für das Clubheim und die Platzanlage gegen eine Pfandgebühr von derzeit Euro 10,--

§ 4

1. Der Schriftführer ist für die Erstellung und den Versand der jeweils anfallenden *Informationsschreiben* an die Mitglieder verantwortlich
2. Der Schriftführer übernimmt nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden die Zustellung von *Glückwunschkarten* bei besonderen Anlässen.
3. Der Schriftführer ist für das Betreiben einer wirksamen *Öffentlichkeitsarbeit* in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden zuständig.

§ 5

1. Der Schriftführer ist zuständig für das Erarbeiten und die fortlaufende Weiterführung einer aktuellen *Vereinschronik*.
2. Er fertigt *Pressemitteilungen* und setzt diese ab, erstellt allgemeine Informationen für den *Aushang*.

H. Für die Kassenprüfer

§ 1

1. Die Kassenprüfer haben den vom Kassenwart gefertigten *Jahresabschluß* einschließlich aller zahlungsbegründenden Unterlagen, in die ihnen uneingeschränkt Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
2. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer verpflichtet, einen entsprechenden *Bericht* über die von ihnen getroffenen Feststellungen zu fertigen.
3. Weiterhin sind die Kassenprüfer beauftragt, der Mitgliederversammlung den Inhalt des unter Punkt 2 gefertigten Bericht vorzutragen, über Besonderheiten bei der Verwendung einzelner Haushaltsetatsposten zu berichten, Beanstandungen vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluß des Vorstandes des TC Bollschweil mit Wirkung vom 01.04.1998 in Kraft.

- Ende der TCB - Geschäftsordnung
überarbeitet 22.04.2004 re